

Abkommen zwischen den Veterinärdiensten Belgiens und Frankreichs über die Tiergesundheitsbedingungen für grenzüberschreitende Verbringungen von Equiden zu nichtkommerziellen Zwecken

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), insbesondere Artikel 139;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“);

Aufgrund der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union;

Aufgrund der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere;

In der Erwägung der günstigen und vergleichbaren epidemiologischen Situation im Königreich Belgien und in der Französischen Republik in Bezug auf die für Equiden geregelten Tierseuchen;

Haben die Leiter der Veterinärdienste Belgiens und Frankreichs Folgendes beschlossen:

Paragraph 1

In Anwendung des Artikels 139 der Verordnung (EU) 2016/429 ist es Ziel dieses Abkommens, die Tiergesundheitsbedingungen für grenzüberschreitende Verbringungen von Equiden zwischen den unterzeichnenden Diensten (Belgien und Frankreich) festzulegen.

Paragraph 2

Im Sinne des vorliegenden Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Equiden“: Einhufer der Gattung Equus (einschließlich Pferden, Eseln und Zebras) und ihre Kreuzungen;

„In der Liste aufgeführte Seuche“: eine der in Anhang II des vorliegenden Abkommens aufgeführten Seuchen;

„Nutzung zu Freizeitwecken“: Aktivitäten, die auf das Vergnügen zu Pferd frei von jeglichem Wettbewerbsgedanken abzielen, insbesondere durch die Durchführung von Wanderungen zu Pferd in der freien Natur.

Paragraph 3

Geltungsbereich des Abkommens

1. Bei den in dem vorliegenden Abkommen erwähnten Verbringungen handelt es sich um Verbringungen, die zu einem der nachstehend genannten Zwecke erfolgen:

- a) Nutzung zu Freizeitwecken in den in Anhang I genannten Gebieten;
- b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen in den in Anhang I genannten Gebieten;
- c) Weidehaltung gehaltener Equiden auf Weideflächen in den in Anhang I genannten Gebieten;
- d) Arbeitseinsatz von Equiden in den in Anhang I genannten Gebieten.

2. Die Anbieter müssen ihre Equiden in ihr Land der Abfahrt zurückbringen, wenn die Verbringung, für die die Ausnahme gilt, beendet ist.

Paragraph 4

Ausnahmen gemäß diesem Abkommen

Anbieter, die ihre Equiden in dem in Paragraph 3 vorgesehenen Rahmen verbringen, sind von der von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellten Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 143 der Verordnung (EU) 2016/429 befreit.

Paragraph 5

Identifizierung von Equiden

Anbieter, die ihre Equiden gemäß Paragraph 4 verbringen, tragen dafür Sorge, dass ihre Equiden:

- von dem Identifizierungsdokument, das im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften steht, begleitet werden;
- durch ein elektronisches Mittel zur Identifizierung, dessen Strichcode in dem Pass aufgeführt ist, oder durch ein anderes in dem Partnerland amtlich zugelassenes Mittel zur Identifizierung, bei dem eine eindeutige Verbindung zum Pass besteht, identifiziert sind;
- in der zentralen Datenbank des unterzeichnenden Landes, in dem sie für gewöhnlich gehalten werden, registriert sind.

Paragraph 6

Einzuhaltende Gesundheitsbedingungen:

Die im Rahmen von Verbringungen nach Paragraph 4 beförderten Equiden müssen die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2020/688 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Paragraph 7

Meldung von Seuchen

1. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 19 und 20 der Verordnung 2016/429 melden die unterzeichnenden Dienste einander jeden bestätigten Fall einer der meldepflichtigen Seuchen, die unter den Seuchen in Anhang II aufgelistet sind. Der unterzeichnende Dienst des Landes, in dem die Seuche aufgetreten ist, unterrichtet die anderen unterzeichnenden Dienste über die wesentlichen epidemiologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch, durch die sich das Risiko der Ausbreitung der Seuche erhöhen könnte.
2. Die unter dem vorigen Punkt vorgesehenen Meldungen beinhalten die Informationen des Anhangs III und erfolgen per E-Mail.

Paragraph 8

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen

1. Bei einem Ausbruch einer der in Anhang II aufgeführten Seuchen verpflichten sich die unterzeichnenden Dienste, nur Equiden zu verbringen, die die Bedingungen des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2020/688 für diese Seuchen erfüllen: Surra, Beschälseuche, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, ansteckende Blutarmut, Tollwut und Milzbrand.
2. Die unterzeichnenden Dienste informieren einander, wenn eine andere Seuche als die in Anhang II aufgeführten Seuchen auftritt und diese zu einer erheblichen Veränderung der gesundheitlichen Situation von Equiden auf ihrem Staatsgebiet oder zur Einleitung von nationalen Gesundheitsmaßnahmen führt.

Paragraph 9

Änderung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

Die unterzeichnenden Dienste informieren einander über jede wesentliche Änderung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die in Bezug auf die in der Liste in Anhang II aufgeführten Seuchen getroffen werden.

Paragraph 10

Weiterer Verlauf in Bezug auf das Abkommen

1. Jeder unterzeichnende Dienst bestimmt die Kontaktpersonen, die verantwortlich sind für:
die Ausführung des vorliegenden Abkommens und den Kontakt mit der Pferdebranche und anderen betroffenen Akteuren. Die unterzeichnenden Dienste informieren einander über die Identität dieser Personen und jede nachfolgende Änderung.
2. Die unterzeichnenden Dienste informieren die Europäische Kommission über das vorliegende Abkommen.

Paragraph 11

Aussetzung dieses Abkommens

1. Unbeschadet der Schutzmaßnahmen, die in Anwendung der europäischen Vorschriften getroffen werden, können die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ausgesetzt werden:
ohne vorherige Notifizierung durch jeden unterzeichnenden Dienst im Falle eines erheblichen Risikos für die Gesundheit von Mensch oder Tier. Diese Aussetzung muss der Europäischen Kommission gemeldet werden.
2. Bei Nichteinhaltung des vorliegenden Abkommens, wodurch ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier entsteht, kann jeder unterzeichnende Dienst die Aussetzung des Abkommens vorschlagen. Der Zeitraum der Aussetzung beginnt erst, nachdem der betreffende Dienst davon in Kenntnis gesetzt wurde und seine Bemerkungen anbringen konnte. Der Zeitraum, in dem Bemerkungen formuliert werden können, beträgt höchstens 30 Tage, gerechnet ab der Notifizierung des betreffenden Dienstes. Diese Aussetzung muss der Europäischen Kommission gemeldet werden.

Paragraph 12

Aufkündigung des Abkommens

Die Aufkündigung des Abkommens kann erst sechs Monate nach schriftlicher Notifizierung erfolgen. Wird das Abkommen beendet, muss die Europäische Kommission davon in Kenntnis gesetzt werden.

Paragraph 13

Mit dem vorliegenden Abkommen wird die Beteiligung Frankreichs an dem Benelux-Abkommen vom 17. Mai 2017 über die Verbringungen von Equiden und den Handel mit ihnen aufgehoben.

Paragraph 14

Das vorliegende Abkommen tritt am 28. März 2022 in Kraft.

Für Belgien

Der CVO von Belgien

Dr. Jean-François HEYMANS

Für Frankreich

Der CVO von Frankreich

Dr. Emmanuelle SOUBEYRAN

Übersetzung mit freundlicher Genehmigung

Anhang I: Von dem Abkommen betroffene Grenzgebiete

Anhang II: Von dem Abkommen betroffene Seuchen

**Anhang III: Zu übermittelnde Informationen im Rahmen der Meldung nach Paragraph 7
Punkt 2 beim Auftreten einer der in Anhang II aufgeführten Seuchen**

Anhang IV: Leitfaden zur Erklärung des Abkommens

Übersetzung mit freundlicher Genehmigung

Anhang I: Von dem Abkommen betroffene Grenzgebiete

Frankreich

Die französischen Departements Pas-de-Calais, Nord, Ardennes, Aisne, Meurthe-et-Moselle, Meuse

Belgien

Die Gesamtheit des belgischen Staatsgebiets

Übersetzung mit freundlicher Genehmigung

Anhang II: Von dem Abkommen betroffene Seuchen

Meldung nach Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) 2016/429

- Tollwut
- Pferdepest
- Beschälseuche
- Östliche Pferdeenzephalomyelitis
- Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
- Westliche Pferdeenzephalomyelitis
- West-Nil-Fieber
- Japanische Enzephalitis
- ansteckende Blutarmut der Einhufer
- Rotz
- Surra
- kontagiöse equine Metritis
- Virale Arteritis

Durch dieses Abkommen werden die unterzeichnenden Dienste nicht verpflichtet, eine in der Liste aufgeführte Seuche meldepflichtig zu machen oder in Bezug auf diese Früherkennungsmaßnahmen zu ergreifen.

Übersetzung mit freundlicher Genehmigung

Anhang III: Zu übermittelnde Informationen im Rahmen der Meldung nach Paragraph 7 Punkt 2 beim Auftreten einer der in Anhang II aufgeführten Seuchen

1. Datum des Versands
2. Uhrzeit des Versands
3. Ursprungsland
4. Name der Seuche und gegebenenfalls Virustyp
5. Laufende Nummer des Ausbruchs
6. Art des Ausbruchs
7. Laufende Nummer des Ausbruchs, zu dem dieser Ausbruch zählt
8. Region und geographische Lage des Betriebs
9. Jede andere Region, die Beschränkungen unterliegt
10. Datum der Bestätigung
11. Datum des Verdachts
12. Geschätztes Datum der ersten Infektion
13. Ursprung der Krankheit
14. Getroffene Bekämpfungsmaßnahmen
15. Anzahl der Tiere vor Ort, bei denen ein Verdacht besteht
16. Anzahl der klinisch befallenen Tiere vor Ort
17. Anzahl der toten Tiere vor Ort
18. Anzahl der geschlachteten Tiere
19. Anzahl der vernichteten Tierkörper
20. (Geschätztes) Datum des Endes der Tötung
21. (Geschätztes) Datum des Endes der Vernichtung

Übersetzung mit freundlicher Genehmigung

Anhang IV: Leitfaden zur Erklärung des Abkommens

Paragraph 3 Punkt 1:

Zirkusequiden sind von der Ausnahme nicht betroffen. Die Verbringungen dieser Equiden müssen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2020/688 erfolgen.

Paragraph 4:

Equiden, deren Verbringung nicht im Rahmen der in Paragraph 3 genannten Fälle erfolgt, muss eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 143 der Verordnung (EU) 2016/429 vorliegen.

Übersetzung mit freundlicher Genehmigung